

Vorschlag Ruderordnung RR Schaumburgia (Gesamtschaumburgia) Antrag des Vorstandes vom 10.01.2018 an die MV am 24.02.2018

Diese Ruderordnung ersetzt die bisherige kombinierte Haus- und Ruderordnung, die 1995 formuliert wurde, sowie alle Änderungen und Ergänzungen derselben. Sie tritt am DATUM in Kraft.

Präambel

Diese Ruderordnung lehnt sich an die vom Deutschen Ruderverband herausgegebene und empfohlenen Muster-Ruderordnung an. Sie dient der sicheren Ausübung des Rudersports in und außerhalb unseres Hausreviers.

1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Bootsführer¹ und Steuergänger² müssen körperlich und geistig in der Lage sein ein Boot zu führen. Sie dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (4) Bei der Ausübung des Sports sind die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (5) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
- (2) Kinder und Jugendliche müssen mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze sein und es muss eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vorliegen.

3. Anforderungen an Bootsführer

- (1) Bootsführer müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- (2) Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsführer führen können.
- (3) Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
- (4) Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

1 Bootsführer: Hier handelt es sich um die offizielle Bezeichnung für den Verantwortlichen an Bord. Die im Rudersport üblichen Bezeichnungen Bootsobfrau oder -mann gelten nicht als offizielle Bezeichnungen. Im Folgenden werden zugunsten der flüssigen Lesbarkeit bei allen Bezeichnungen für Personen die maskulinen Formen genutzt. Gemeint sind immer Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

2 Steuergänger: Offizielle Bezeichnung des im Rudersport verwendeten, aber inoffiziellen Begriffs Steuerfrau bzw. -mann.

4. Beschreibung des Hausreviers

(1) Das Hausrevier umfasst den Mittellandkanal von Kilometer 102 bis 119.

(2) Für das Hausrevier gilt die Binnenschifffahrtsordnung.

(3) Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten:

- eingeschränkte Sicht durch Bewuchs und Topographie;

- Treibgut;

- als besondere Gefährdung der Schiffsverkehr, insbesondere die Berufsschiffahrt durch Überholmanöver und Wellengang, aber auch die motorbetriebene Freizeitschiffahrt, andere Kleinfahrzeuge mit oder ohne Motor, Schwimmer etc.;

- Wartungsfahrzeuge zu Wasser und zu Land (u.a. Absperrungen am Ufer, geankerte Pontons);

- an- und abliegende Kleinfahrzeuge aller Art an folgenden Stegen: Kilometer 111,6; Kilometer 111,75; Kilometer 115 und Kilometer 118,7;

- an- und abliegende Berufsschiffahrt im gesamten Bereich von Kilometer 102-107,5 (Hafen Berenbusch), von Kilometer 111,6-112,2 (Hafen Rusbend), von Kilometer 118,7-119 (Hafen Wiehagen) sowie die Kilometer 104,5; 107; 111,6; 118,7 (diverse Wendebecken).

5. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausreviers

(1) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins bzw. der Schule (im Folgenden Aufsichtführenden) darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsführer im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Dieser ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.

(2) Während der betreuten Rudertermine müssen alle Boote dem Aufsichtführenden zur Verfügung stellen.

(3) Jede Fahrt ist unter Benennung des Bootsführers oder des Aufsichtführenden vor Beginn ins elektronische Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.

(4) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie bzw. einer Kenterung selbsttätig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Aufsichtführenden erfolgen.

(5) Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung, ist die Fahrt abubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

(6) Im Notfall muss der Bootsführer oder der Aufsichtführende abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.

(7) Das Mitführen eines eingeschalteten Mobiltelefons im Boot zum etwaigen Absetzen eines Notrufs wird dringend empfohlen.

(8) Den Aufsichtführenden am Ufer wird das Mitführen einer Rettungsleine dringend empfohlen.

6. Witterung und Helligkeit

- (1) Der Ruderbetrieb ist nur zwischen Sonnenaufgang und -untergang nur zulässig, wenn Witterung, Helligkeit und Sicht es zulassen.
- (2) Jedes Rudern bei Dunkelheit, also Nacht- und Mondscheinfahrten, muss vorher von dem Protoktor oder dem Vorstand genehmigt werden. Der Fahrtleiter muss volljährig sein. Es dürfen nur Boote verwendet werden, die für das Fahrtenrudern freigegeben sind.

7. Fahrten im Winter

Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10 °C) ausschließlich unter folgenden Bedingungen trainieren:

- unter Nutzung eines Gig-Bootes mit einem separaten Steuergänger auf dem Steuer-Platz³;
- in Rennbooten sowie in Gig-Booten ohne festen bzw. ohne besetzten Steuerplatz nur mit einer angelegten Rettungsweste und nur in Begleitung eines Aufsichtsführenden.

8. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

- (1) Fahrten außerhalb des Hausreviers sind vom Vorstand oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen zu genehmigen.
- (2) Die Berechtigung, als Bootsführer für solche Fahrten eingesetzt zu werden, ist in geeigneter Weise vom Vorstand oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen zu vergeben.
- (3) Fahrten außerhalb des Hausreviers geschehen unter eigener Verantwortung der Teilnehmer.
- (4) Zur Genehmigung einer Fahrt außerhalb des Hausreviers ist in Absprache mit dem Vorstand ein Fahrtenleiter zu benennen. Dieser bestätigt, dass zur Durchführung der Fahrt . . .
 - ausschließlich geeignete Bootsführer und Ruderer, die eine Eignung für das zu befahrene Gewässer sowie die Etappenlängen aufweisen, eingesetzt werden;
 - ausschließlich für das Gewässer geeignete Boote genutzt werden;
 - die gesetzlichen Bestimmungen für das Befahren des Gewässers bekannt sind: u.a. gesonderte Schifffahrtsordnungen, dauerhafte sowie temporäre Fahrverbote zum Naturschutz.

3 Im Rudersport inoffizielle Bezeichnung: gesteuertes Boot mit Steuerfrau- bzw- -mann.